



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 8. April.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 553. (1) Nr. 7096.
C i r c u l a r e.

Betreffend die Stämpelbehandlung der, auf Ansuchen ausländischer Behörden von inländischen Gerichten aufgenommenen Protocolle. — Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stämpelbehandlung der auf Ansuchen ausländischer Behörden von inländischen Gerichten aufgenommenen Protocolle fand die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, mit Verordnung vom 29. Februar d. J., 3. 4345, Folgendes zu erklären: Die auf Ansuchen ausländischer Behörden aufzunehmenden Protocolle unterliegen, wenn sie nicht ihrer Eigenschaft nach stämpelfrei sind, dem Stämpel in gleicher Art, wie jene, wozu das Ansuchen von einer inländischen Behörde gestellt worden ist. Die ersuchten inländischen Behörden haben den hierzu nöthigen Stämpelbetrag aus eigenen Mitteln, und zwar dort, wo Kanzleipauschalien bestehen, aus diesen vorzuschießen, und bei Uebersendung der Protocolle den Ersatz dafür anzusprechen. — Sollte in einzelnen Fällen von der ausländischen Behörde der Ersatz der Stämpelgebühren ohne Verschulden der ersuchten inländischen Behörde durchaus nicht eingebracht werden können, so hat letztere sich wegen der dießfalls nöthigen Vorkehrung an das vorgesehene k. k. Appellationsgericht zu wenden. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 22. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes - Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 561. (1) Nr. 669J.P.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Vorübergehende Beschränkung der Ausfuhr österreichischer Silbermünze. — In Folge des seit einiger Zeit im ungewöhnlichen Verhältnisse zunehmenden Ausstromens der österreichischen Silbermünze in Mengen und Richtungen nach dem Auslande, die, in politischen Ereignissen wurzelnd, nicht aus den natürlichen Verkehrsverhältnissen entspringen, woraus sich bei längerer Dauer Störungen des geordneten Geldverkehrs und dadurch schwere Verlegenheiten der nachtheiligsten und besorglichsten Art entwickeln könnten, hat die Staatsverwaltung nach dem ähnlichen Vorgange anderer Staaten sich mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät veranlaßt gefunden, zur Hemmung des Abflusses dieser Münze vorübergehende Beschränkungen anzuordnen, und sonach werden in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidentialerlasses vom 2. d. M., 3. 3008/P. P., nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Erstens. Der freie Austritt der österreichischen Silbermünze über die Zoll-Linie des vereinigten Zollgebietes wird außer den Ausnahmen, die weiter angegeben sind, unverzüglich bis Ende Juni d. J. eingestellt. — Zwei-

tenens. Den Reisenden bleibt es gestattet, eine ihren Verhältnissen angemessene Barschaft in österreichischer Silbermünze, die jedoch den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen darf, beim Austritte über die Zoll-Linie unbeanstandet mit sich zu nehmen. — Drittens. Die Gränzbewohner bleiben in Angelegenheiten des Gränzverkehrs berechtigt, österreichische Silbermünze bis zum Belaufe von 100 fl. im Austritte über die Zoll-Linie mitzunehmen, doch liegt ihnen, wenn der Betrag 50 fl. und darüber erreicht, die zollämtliche Anmeldung ob. — Viertens. Barsendungen in österreichischer Silbermünze nach inländischen, außer der Zoll-Linie des vereinigten Zollgebietes gelegenen Orten, die durch Besorgung der k. k. Staats-Postanstalten bis an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen haben, bis zum Belaufe von 100 fl., können noch ferner unbeirrt Statt finden. — Fünftens. Der Austritt der österreichischen Silbermünze nach dem Triester Freihafengebiete unterliegt an der es begrenzenden Zoll-Linie keiner Hemmung; derselbe wird aber von dort aus in den nicht in das vereinigte Zollgebiet führenden Richtungen gleichfalls eingestellt. — Diese Einstellung erstreckt sich nicht auf den gewöhnlichen Geldverkehr mit den andern, außer dem vereinigten Zollgebiete gelegenen, unter österreichischer Regierung vereinigten Ländern und Landestheilen und auf Reisende, die in das Ausland gehen, nach Maßgabe ihrer Verhältnisse; doch muß jede solche nicht nach dem vereinigten Zollgebiete gerichtete Geldausfuhr, wenn sie den Betrag von 300 fl. übersteigt, bei dem Hauptzollamte in Triest angemeldet werden, und durch eine zollämtliche Freibollete legitimirt seyn, so wie auch unter genauer Erfüllung der etwa sonst noch von Fall zu Fall für nöthig befundenen Controlle-Bedingungen vor sich gehen. — Das Sanitäts- und Hafenamte in Triest, so wie die Gefällsorgane sind zur Handhabung und Ueberwachung der Vollziehung dieser Vorschrift angewiesen. — Sechstens. Für größere Barsendungen an österreichischer Silbermünze ist bei erwiesenem dringenden Bedarfe die k. k. Finanz-Verwaltung zur Ertheilung von Ausfuhrpässen in den Fällen ermächtigt, wo dieselbe mit dem Zwecke der Maßregel nicht collidirt. Auch werden die von der Regierung für öffentliche Bedürfnisse einzuleitenden baren Geldsendungen mit Ausfuhrpässen begleitet seyn. — Siebentens. Die Uebertretung des gegenwärtigen Ausfuhrverbotes wird mit der Einziehung des unter dieses Verbot fallenden Geldbetrages, welche bei mildernden Umständen bis auf die Hälfte gemindert werden kann, gestraft, und das rechtliche Verfahren in diesen Uebertretungen ist den Gefällsstrafgerichten zugewiesen. — In Betreff der Anzeiger und Eigreifer bei solchen Uebertretungen haben die in Fällen von Gefälls-Uebertretungen dafür bestehenden Vorschriften die angemessene Anwendung zu finden. — Laibach am 5. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes - Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 570. (1) Nr. 625.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ausdehnung der zeitweisen Beschränkung der Ausfuhr österreichischer Silbermünze auch auf die österreichischen Goldmünzen. — In Gemäßheit hohen Hofkammer-Präsidentialerlasses vom 4. d. M., 3. 3071/P. P., wird mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 5. d. M., Zahl 609J.P. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der letzteren enthaltenen Bestimmungen wegen zeitweiser Beschränkung der Ausfuhr österreichischer Silbermünze auch auf die Ausfuhr von österreichischen Goldmünzen ausgedehnt werden, und sonach gleiche Anwendung haben. — Laibach am 6. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes - Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 524. (3) Nr. 7003.

C u r r e n d e.

Bestimmung des Stämpels in Delegations- und Requisitionsfällen. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer fand laut Verordnung vom 29. v. M., 3. 3474, im Einverständnisse mit der hohen k. k. obersten Justizstelle, zur Beseitigung entstandener Zweifel die Bestimmung zu erlassen, daß in Delegations- und Requisitionsfällen für die Amtshandlungen, welche der delegirte oder requirirte Richter vorzunehmen hat, und für die bei demselben zu überreichenden Eingaben stets derjenige Stämpel zu verwenden sey, welcher nach der Eigenschaft des delegirten oder requirirten Gerichts gesetzlich vorgeschrieben ist. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 22. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes - Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 525. (3) Nr. 2323 et 848, ad 7831.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung eines stabilen gemauerten Warenmagazins und anderer Erweiterungsbauten auf dem Staats-eisenbahn-Stationenplätze zu Spielfeld in Steiermark. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidentialerlasses vom 7. März 1848, 3. 454/E. P., wird die Herstellung eines stabilen gemauerten Warenmagazins und anderer Erweiterungsbauten am Stationsplätze zu Spielfeld in Steiermark, auf der k. k. südlichen Staats-eisenbahn, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: — 1) Es sind zu Spielfeld folgende Bauten herzustellen: a. Ein stabiles gemauertes Warenmagazin mit einem Kellergeschoße, dann mit einem zu Wohnungen bestimmten Stockwerke, so

wie Absperrung dieses Stationsplatzes mit Verwendung des zu Gili verfügbar gewordenen Staketengitters, im beiläufigen Kostenanschlage von 21,816 fl. 5 kr. — b. Die Verlängerung der Röhrenleitung, in Verbindung mit der Zusammenrichtung und Aufstellung eines bereits vorhandenen zweiten Wasserkrans und Herstellung eines Auspuffkanals, im Kostenanschlage von 2199 fl. 36 kr., zusammen 24,015 fl. 41 kr. — 2) Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 29. April 1848, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Baulichkeiten am Stationsplatze zu Spielfeld,“ versehen, bei der k. k. General-Direction für die Staatsbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Offerent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatsbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vor- und Ausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der General-Direction für die Staatsbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Civil-Bauleitung zu Gili zur Einsicht für die Offerenten bereit gehalten. — 5) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Procent von der annäherungsweise ausgemittelten Bauersumme beizuschließen. — Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839), erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des allg. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und niederösterreich., oder von einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und ansichtslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerenten, erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent, vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer, gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offerenten zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staatsbahnen. Wien am 17. März 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 551. (1) Nr. 357.
Von k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte wird bekannt gemacht:

Es sey in einer Untersuchung eine schwarze, ausgearbeitete Kuhhaut, im erhobenen Werthe von 4 fl., deren Eigenthümer unbekannt ist, vorgekommen. Es werden daher alle diejenigen, die das Eigenthumsrecht auf die obbenannte Kuhhaut anzusprechen vermeinen, aufgefordert, sich binnen Jahresfrist anher zu melden und ihr dießfälliges Recht zu beweisen, widrigenfalls dieselbe, und bei dem Umstande, als wegen Gefahr des Verderbmisses solche zur Veräußerung zu bringen seyn wird, eigentlich der Erlös zum Criminalfonde einbezogen werden würde.

Laibach am 28. März 1848.

3. 544. (2) Nr. 2777.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Samassa, Verwalter der Eduard Engler'schen Concursmassa, in die öffentliche Versteigerung des, zur Concursmassa gehörigen, auf 15,554 fl. 55 kr. geschätzten Hauses Nr. 24 in der Capuziner-Vorstadt, und Nr. 20 in der Gradisca, im Schätzungswerthe von 4255 fl. 50 kr., gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 15. Mai, 19. Juni und 21. Juli d. J., um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese beiden Häuser weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Concursmassa-Vertreter Dr. Kautschitsch einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 24. März 1848.

3. 522. (3) Nr. 2642.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Wilhelm Engler mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Johann Julius Kanj, bürgerl. Handelsmann, die Klage auf Liquidation einer Conto-Corrent-Forderung pr. 976 fl. G. M. eingebracht und um die richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 19. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Wilhelm Engler, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Verteidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Blasius Dvjazh, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte, Wilhelm Engler, wird des sen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Dvjazh, seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 18. März 1848.

3. 529. (3) Nr. 2861.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Burger, Curator ad actum des Anna v. Widenkern'schen Nachlasses zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 19. Jänner 1848 verstorbenen Anna v. Widenkern, die Tagsatzung auf den 10. April 1848, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher

alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 28. März 1849.

Aemtl. Verlautbarungen.

3. 547. (1) Nr. 5501/376, ad 2964.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stempel-Unterverlag zu Przelautsch, Chrudimer Kreises in Böhmen, im Wege der freien Concurrenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte demjenigen, welcher die geringsten Verschleißprocente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, wird verliehen werden. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an den 2 1/4 Meilen entfernten k. k. Tabak- und Stempel-districtsverlag in Chrudim angewiesen, ihm selbst aber sind 71 Drastikanten zur Fassung zugetheilt. — Die im Tabakgefälle entweder bar oder hypothekarisch, oder mit Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu erlegende Caution beträgt 1500 fl., wofür dem Verleger Materiale im gleichen Werthe auf Credit verabfolgt wird, das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Nach dem Erträgnisausweise, welcher bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Czaslau und in der hiesigen Registratur, Consc. Nr. 909, II, eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. November 1846 bis Ende October 1847 an Tabakmateriale 56,609 Pfund, im Geldwerthe 26,620 fl. 40 kr.; an Stämpelpapier 2398 fl. 13 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 3 1/2 % vom Tabak und 2 % vom Stempel, mit Inbegriff des auf 195 fl. 9 kr. berechneten Kleinverschleißgewinnes für den Verleger eine rohe Einnahme von 1170 fl. 49 kr. 3 dl.; hingegen betragen die Ausgaben, welche der Verleger aus Eigenem zu bestreiten hat, beiläufig 258 fl. 2 dl. — Nach Abschlag dieser Auslagen ergibt sich bei der bezeichneten Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 916 fl. 49 kr. 1 dl. Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Verminderung der Auslagen vermehrt, durch Abnahme des Absatzes und Vermehrung der Auslagen hingegen vermindert werden. — Der Verlag wird ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum verliehen, jedoch bleibt sowohl der k. k. Gefällsbehörde, als auch dem Verleger eine dreimonatliche Aufkündigungssfrist vorbehalten. Im Falle einer vorschriftswidrigen Verlagsführung kann der Verleger sogleich vom Verlagsgeschäfte entfernt werden. Sollte jedoch von Jemanden gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration seines Verlages, oder eine Execution auf seine Provision erwirkt werden, so erfolgt von Seite der Gefällsbehörde auf eine Frist von dreißig Tagen die Aufkündigung. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, mit 10 kr. Stempel versehenen Offerte längstens bis zum 19. April 1848, um 12 Uhr Mittags, im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators, in Consc. Nr. 1037-2 zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Taufscheine zum Beweise der erreichten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse und der von einer Gefällscasse ausgefertigten Quittung über das mit 150 fl. erlegte Reugeld belegt seyn, welches im Falle des Zurücktrittes, oder wenn der Erstehende nicht binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Verleihungsdecretes, die Caution sicherstellt und den Verlag übernimmt, dem Avar verfällt. — Angebote, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte eingebracht werden, so wie solche, welche bedingt lauten, oder nicht gehörig belegt, oder überhaupt dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind; ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht beachtet werden. Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hiesige Entscheidung vorbehalten. Uebri-gens wird es auch den nach dem früheren Systeme

im Concessionswege bestellten Verlegern freigestellt, unter Beobachtung der mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 17. December 1839, 3 53602, festgesetzten Bedingungen um die Verleihung des erledigten Verleges in Przelautsch einzuschreiten. — (Formulare.) Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpelunterverleges zu Przelautsch, Chrudimer Kreises in Böhmen, nach allen bestehenden Gefällsvorschriften auf unbestimmte Zeit, und unter den mit der Kund-

machung vom 8. März 1848, 3. 5531, bekannt gemachten Bedingungen gegen ... Procent vom Tabak, und ... Procent vom Stämpel zu übernehmen; die Quittung der k. k. ... Casse in ... über das mit 150 fl. erlegte Kuegeld, so wie auch mein Laufschein, und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen bei. — (Datum.) — (Eigenhändige Unterschrift) — Von Aussen. Offert zur Uebernahme des Tabak- und Stämpelunterverleges zu Przelautsch.

3. 535. (2) Nr. 2198 III
V o r l a u d u n g.
Nachdem am 19. Jänner 1848 in der Heuschoppe der Barbara Paulin zu Unterbirkendorf, im politischen Bezirke Krainburg, eine Quantität Welfret, unter Anzeigen des Schleichhandels, beanständet worden ist, so wird Jedermann, der einen Anspruch auf diesen Gegenstand geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei des löblichen k. k. Bezirkscommissariates zu Krainburg oder bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu erscheinen, widrigenfalls, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 29. März 1848.

3. 554. (1) Nr. 2813 VI.
U e b e r s i c h t
der Mengen verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände, welche nach den Bestimmungen des ersten

Absatzes der Kundmachung des hohen k. k. illyr. Guberniums vom 22. März 1848, 3. 7238, gebührenfrei über die Linien Laibachs eingeführt werden können.

Tariffs-Nr.	Steuerfreie Menge.
1	Rhum, Arrak, Punsch-Essenz, Rosoglio, Liqueur, alle versüßten geistigen Getränke und Branntweingeist bis 20 Grad 1/2 Maß von 21 bis 25 Grad 2/5 "
	" 26 " 30 " 1/3 "
	" 31 " 35 " 1/3 "
	" 36 " 40 " 1/4 "
	" 41 " 45 " 1/4 "
2	Branntwein 5/6 "
3	Wein 3/8 "
4	Weinmost und Maische 1/2 "
5	Obstmost 1 1/2 "
6	Meth 1 7/8 "
7	Bier 1 1/3 "
8	Essig 1 7/8 "
15	Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepöckeltes Fleisch, Salami und andere Würste 1 2/5 "
17	Hühner und Tauben 1 Stück
22	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild 2 1/4 "
25	Rohr- und Dackhühner, Moos-, auch Heide- und Wiesenschneppen 1 Stück
26	Drosseln, Krammervogel, Wachteln, Lerchen und alle andern Vögel zum Genuße 8 "
27	Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus den Flüssen, Bächen, Seen und Teichen — frisch gesalzene, geräuchert und marinirt, dann Fischrogen 1 15/32 "
28	Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospetani, Kase, Scamberi, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothschanen oder Rundfische, Schollen oder Butten, Häringe, Bücklinge und Sprotten, Sardellen; ferner Krebse, Schnecken, Frösche, Auster, Meerespinnen und Meerkrebsen 2 31/32 "
29	Reis 1 15/32 "
30	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Grieß, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrüße, inländischer Sago, Heidemehl, Heidegrüße und dergleichen Graupen, Hirsebrein, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot, und überhaupt jede Bäckerware; ferner Backwerk, Lebzelden, Pfefferkuchen und Zwieback 12 1/4 "
31	Brotfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn, sind bei der Einfuhr über die Steuerlinie gebührenfrei, und nur bei der Einfuhr in die Mühlen steuerpflichtig, wenn die Menge mehr als 19 3/4 Pfund beträgt.
32	Hafer in Körnern 18 2/4 "
33	Heu ohne Unterschied, eben so Mischling 37 "
34	Stroh, Häckrling, Kleien, Rittstroh 37 "
36	Frisches Obst, Kastanien, Nüsse 12 1/4 "
37	Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen 4 3/4 "
38	Butter — frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefett, Talg, Unschlitt — rohes und geschmolzenes, Unschlittkerzen 1 15/32 "
39	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer und Speck, Knochenmark 1 15/32 "
40	Seife, gemeine, wohlriechende Delfeife 1 15/32 "
41	Käse 1 15/32 "
43	Eier 49 Stück
44	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate 3 1/32 "
45	Hanf-, Lein-, Rübsamen- und andere dergleichen Brennölle, dann Oliven-, Mandel-, Mohnsamen- und gemeines Rapsöl 2 31/32 "
46	Brennholz — hart-, Rien- und Wachholderholz 1 1/33 C. Klf.
47	Weiches Brennholz und Bündelholz 1 1/21 "
48	Holzkohlen 37 "
49	Steinkohlen 149 "

3. 571.
Der Magistrat hat zur Bildung eines Nationalgarde-Regimentes unterm 4. April 1848 einen Aufruf an die biedern Bewohner Laibachs erlassen, und ist nun in dem angenehmen Falle, die erzielten erfreulichen Resultate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Indem der Magistrat den P. T. Herren Gönnern im Namen der National-Garde den herzlichsten Dank ausdrückt, setzt er nun fort, ähnliche Beiträge zum besagten Behufe zu sammeln. — Der Magistrat hat die Casse-Manipulation übernommen, und es wird Jedermann die Einsichtnahme freigestellt. — Die löbliche National-Garde wird aber ersucht, sobald möglich aus ihrer Mitte ein Comité zu wählen, welches zur Anweisung der dießfälligen Auslagen aus der Garde-Casse ermächtigt seyn soll, und dem Magistrate solches namhaft machen. —
Graf v. Welfersheim 100 fl.
Ant. Alois Wolf, Fürstbischof 300 "

Zusammen 2150 fl.
Magistrat der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach am 7. April 1848.

3. 545. (2)
K u n d m a c h u n g.
Am 10. d. M. werden im Hause Nr. 9, Capuziner-Vorstadt, verschiedene Zimmer- und Kücheneinrichtungstücke, Bettgewand, Wäsche, Leibeskleidung und sonstige Effecten gegen gleich bare Bezahlung öffentlich versteigert werden. — Stadtmagistrat Laibach am 7. April 1848.

Vermischte Verlautbarungen.
3. 549. (2) Wiesen-Verkauf. Nr. 6446.
Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit kund gemacht:
Es sey über freiwilliges Ansuchen der Frau Maria Dettela von Unterschischka, in den Verkauf ihrer, der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 42 dienstbaren, am Morast unter Podpersch nächst dem vulgo Marga liegenden Wiese Sorniza gewilligt, und zur Vornahme derselben die einzige Tagssagung auf den 15. April l. J., früh 9 Uhr im Saale dieses k. k. Bezirksgerichtes angeordnet worden. Dessen werden nun die Kauflustigen mit dem Anhange verständiget, daß diese Wiese unter dem Auskaufspreise pr. 600 fl. M. M. nicht hintangegeben werde, und daß die Bedingungen hieramts eingesehen, oder davon Abschriften erhoben werden können. Auch kann sich bis hin jeder Kauflustige von der Lage, Begrenzung und Flächeninhalt dieser Wiese in loco selbst überzeugen.
K. k. Bez. Gericht Umgeb. Laibach am 30. März 1848

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 1. April 1848.

3. 536. (2) Nr. 208 ad Nr. 2888.
G e t r e i d e - V e r k a u f.
Am 14. April l. J., Vormittags um 9 Uhr werden in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Adelsberg 85 2/32 Megen Weizen, mittelst öffentlicher Versteigerung, gegen gleich bare Bezahlung sowohl in kleinen als großen Parthien veräußert werden, wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkn eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können. — K. k. Verwaltungsamts Adelsberg den 18. März 1848.